

**Verordnung der Landesregierung vom .....über den  
Kostenersatz für die Durchführung einer Gebarungsprüfung**

Aufgrund des § 127 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 76/2014, wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die dem Land aufgrund einer Gebarungsprüfung unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 4 erster Satz der Tiroler Gemeindeordnung 2001 pauschal zu ersetzenden Kosten werden wie folgt festgelegt:

- a) Euro 92,-- je angefangene Stunde für die Prüfung durch einen Bediensteten der Funktionen der Ebene Fachbearbeitung bzw. Verwendungsgruppe A/Entlohnungsgruppe a und
- b) Euro 65,-- je angefangene Stunde für die Prüfung durch einen Bediensteten der Funktionen der Ebene Experten bzw. Verwendungsgruppe B/Entlohnungsgruppe b.

(2) Zur Prüfung zählt die für die Vorbereitung und die Durchführung der Prüfung vor Ort, insbesondere durch Einsichtnahme in die Unterlagen, sowie für die Erstellung des Prüfberichtes je Bediensteten tatsächlich aufgewendete Zeit.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.